

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0155/2020

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 15 Kommunalaufsichtsamt

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	09.09.2020				
Kreistag	17.09.2020				

**Bezeichnung des TOP:** Landratswahl 2021; Festlegung der Einreichungsfrist für Bewerbungen, Stellenausschreibung und Vorstellungsveranstaltung

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt

1. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt der Landrätin/des Landrates für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird auf Montag, den 10.05.2021 festgesetzt.
2. Die Stelle der Landrätin/des Landrates wird mit dem als Anlage 1 beigefügten Inhalt im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie über die Internet- als auch Facebook-Seite des Landkreises ausgeschrieben.
3. Den zugelassenen Bewerbern wird Gelegenheit gegeben, sich in einer öffentlichen Versammlung in der Kreisstadt Köthen (Anhalt) den Bürgern vorzustellen, welche auf den 26.05.2021, 18 Uhr, terminiert wird. Die Vorstellungsveranstaltung wird geleitet vom Vorsitzenden des Kreistages Anhalt-Bitterfeld bzw. von einem seiner Stellvertreter im Verhinderungsfall."

### Sachdarstellung:

Zu 1.:

Der Kreistag hat gemäß § 30 Abs. 1 Sätze 3 und 4 KWG LSA das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen um das Amt der Landrätin/des Landrates innerhalb eines Zeitfensters

vom 27. Tag bis zum 20. Tag vor der Wahl festzulegen. Ausgehend von der Bestimmung des 06.06.2021 als Wahltermin müsste das Ende der Einreichungsfrist auf einen Zeitpunkt vom 10.05.2021 (Montag) bis zum 17.05.2021 (Montag) festgesetzt werden.

Der Kreiswahlausschuss muss spätestens am 18. Tag vor der Wahl (das wäre Mittwoch, der 19.05.2021) über die Zulassung der Bewerbungen entscheiden. Bei einem Ausreizen der gesetzlich möglichen Einreichungsfrist verringert sich die Vorbereitungszeit für eine ordnungsgemäße Wahldurchführung und auch das Zeitfenster für die Vorstellung der Bewerber\*innen würde immer schmäler. Es wird daher vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist auf den frühestmöglichen Zeitpunkt und damit auf Montag, den 10.05.2021 festzusetzen. Auch wenn die Landkreisverwaltung an diesem Tag nicht geöffnet ist, wird an diesem Tag das Kreiswahlbüro bis 18 Uhr persönlich für die Bewerber\*innen erreichbar sein, um die noch erforderlichen Unterlagen entgegenzunehmen und zu prüfen. Der Kreiswahlausschuss würde dann, wenn der 10.05.2021 als Ende der Einreichungsfrist festgesetzt wird, am Mittwoch, den 12.05.2021 über die Zulassung der Bewerbungen befinden.

Zu 2.:

Gemäß § 63 Abs. 2 KVG LSA ist eine Stellenausschreibung obligatorisch. Da der Kreistag oberste Dienstbehörde des Landrates ist, obliegt ihm auch über den Inhalt der Stellenausschreibung und die Orte der Veröffentlichung zu befinden.

Der dem Kreistag vorgelegte Entwurf der Stellenausschreibung (Anlage 1) enthält im Wesentlichen die durch das Kommunalwahlrecht bestimmten Inhalte. Fakultative Inhalte können aufgenommen werden, sofern sie die Bewerbungen nicht über das gesetzlich vorgegebene Maß beeinträchtigen oder erschweren (z.B. dass Bewerber besondere Eigenschaften oder Befähigungen besitzen sollen).

Sinn und Zweck der Ausschreibung der Stelle ist es, einem größeren Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis zu geben. Konkrete gesetzliche Vorgaben für den Ort der Veröffentlichung gibt es nicht. Zur Landratswahl 2014 hatte der Kreistag entschieden, die Stelle im Amtsblatt des Landkreises sowie über die kreiseigene Internet- und Facebook-Seite auszuschreiben, was die Minimalanforderung an eine Stellenausschreibung zur Landratswahl darstellt. Daher wird dies verwaltungsseitig vorgeschlagen.

Sofern der Kreistag eine Veröffentlichung der kompletten Stellenausschreibung in den regionalen Tageszeitungen MZ und Volksstimme erwägt, würde dies ca. 10.755 € kosten; die Veröffentlichung einer Kurzfassung der Stellenausschreibung (ein Entwurf ist als Anlage 2 beigefügt) würde ca. 1.785 € kosten.

#### Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Kosten für die Veröffentlichung der Stellenausschreibung in den regionalen Tageszeitungen sind bis dato nicht im Haushaltsansatz für das Jahr 2021 enthalten, da dieser auf der Basis der Kosten der Landratswahl 2014 geplant wurde. Sofern Veröffentlichungen über das Amtsblatt hinausgehen, müssen die Aufwendungen bei der Haushaltsplanung 2021 zusätzlich berücksichtigt werden.

Zu 3.:

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 2 KVG ist den Bewerbern, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften zugelassen worden sind, Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Dem Kreistag wird vorgeschlagen, die zu den vergangenen Wahlen praktizierte Verfahrensweise fortzuführen und den Bewerbern einmal die vom Landkreis initiierte Gelegenheit zu geben, sich den interessierten Bürgern in der Kreisstadt vorzustellen. Sofern das Ende der Einreichungsfrist auf den

10.05.2021 festgelegt wird, wäre - unter Einrechnung einer etwaigen Beschwerde über eine Nichtzulassung und der abschließenden Entscheidung des Kreiswahlausschusses darüber am 17.05.2021 - die Vorstellungsveranstaltung ab dem 18.05.2021 möglich.

Gesetzlich nicht geregelt ist, wer diese Vorstellungsveranstaltung leitet. Da für grundlegende, nicht durch Gesetz geregelte Inhalte oder Zuständigkeiten der Kreistag als Hauptorgan des Landkreises verantwortlich ist, hat auch der Kreistag zu bestimmen, wer die Veranstaltung leiten soll. Zur Vermeidung von begründeten Wahleinsprüchen sollte die Person des Veranstaltungsleiters nicht gleichzeitig Wahlbewerber\*in sein.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2021	121201.527100	300,00 (im Gesamtansatz „Kosten für Wahlen“ enthalten)

**Anlagenverzeichnis:**

Entwurf Stellenausschreibung Landrat  
Entwurf Stellenausschreibung Landrat\_kurz.docx

---

U. Schulze  
**Landrat**